

Strafen für „Gaffer“

Schaulustige, die einen Rettungseinsatz behindern und sich Anordnungen der Polizei widersetzen, machen sich strafbar. Ihnen droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 500 Euro und in Extremfällen Haft.

Bei einem Aufgang der U-Bahnstation Reumannplatz in Wien-Favoriten brach am 9. Februar 2018 ein Mann zusammen. Als die ersten Polizisten eintrafen, hatten sich um den Bewusstlosen bereits viele Unbeteiligte gruppiert, die es den Einsatzkräften erschwerten, zum Patienten zu gelangen. Als die Sanitäter mit der Herz-Druck-Massage begannen und einen Defibrillator einsetzten, wuchs die Menge der Gaffer. Polizisten sperrten den Einsatzort ab, trotzdem kamen Schaulustige in den Sperrbereich und fotografierten oder filmten mit dem Mobiltelefon. Beim Abtransport hatten sich fast 300 Personen angesammelt. Der Bewusstlose wurde ins Krankenhaus gebracht, wo er kurz darauf starb.

Am 6. Juli 2017 wurde in Wien-Simmering eine schwangere Frau und ihr eineinhalbjähriger Sohn von einer Straßenbahn erfasst. Auch bei diesem Unfall behinderten Schaulustige die Zufahrt der Rettungskräfte und fotografierten und filmten die Arbeit der Retter. Die Frau starb im Spital; ihr Baby, mit einem Notkaiserschnitt auf die Welt gebracht, verlor ebenfalls das Leben.

„Abstand mit Anstand“. „Beim Unfall in Simmering sind Kollegen an der Zufahrt gehindert worden“, berichtete Corina Had, Sprecherin der Wiener Berufsrettung. Die Retter hielten eine Ret-



„Fotografieren verboten“: Sichtschutzpläne der Feuerwehr in Sachsen-Anhalt mit Piktogramm.

tungsdecke hoch, um den Unfallopfern ein gewisses Maß an Privatsphäre zu gewährleisten. Had appellierte, bei Unfällen Erste Hilfe zu leisten, aber Platz zu machen, wenn die Rettungskräfte eintreffen. „Abstand mit Anstand“, solle das Motto sein, betonte Had.

„Bis hierher und keinen Schritt weiter!“, postete einen Tag nach dem tragischen Ereignis in Wien-Simmering das Social-Media-Team der Landespolizeidirektion Wien auf seiner Facebook-Seite. „Die Szenen ... sind an Pietätlosigkeit kaum zu überbieten: Durch die Neugier und die Sensationslust zahlreicher Schaulustiger wurde die Arbeit der Einsatzkräfte bei der Ausübung der Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort gerade zu Beginn massiv behindert. Im Rausch nach dem perfekten Foto, nach dem besten Schnappschuss oder was auch immer ihr euch von solchen Aufnahmen

zu erhoffen scheint, wurden nicht nur die Rettungskräfte, sondern auch die Opfer aus nächster Nähe gefilmt und mehrfach fotografiert. Der Aufforderung dies zu unterlassen, folgten Beschwerden, Missmut und Unverständnis eurerseits. Das kann nicht euer Ernst sein!“, wandten sich die polizeilichen Poster an die Voyeure am Unfallort: „Wir sind fassungslos über ein solch unmoralisches Verhalten, wie es manche von euch an den Tag gelegt haben. Stellt euch vor, das wäre mit eurem Angehörigen passiert.

Habt ihr keinen Anstand? Fremdschämen ist in diesem Fall noch harmlos ausgedrückt: Die Einsatzkräfte benötigen vor Ort Platz, um Leben retten zu können – gebt ihnen diesen auch und lasst eure Handys in der Tasche!“

Störende Unfallvoyeure. Immer wieder behindern Schaulustige an einem Einsatzort Polizisten und Rettungskräfte. Statt zu helfen, wird mit dem Smartphone fotografiert oder gefilmt. Je spektakulärer der Unfall ist und je mehr Einsatzfahrzeuge am Unfallort sind, umso größer ist das Interesse der Gaffer. Dem Großteil geht es um die Befriedigung ihrer Neugier. Problematisch wird die Situation, wenn Unbeteiligte herumstehen, schauen und filmen, ohne den Verletzten zu helfen und auch ohne die Rettung und Polizei zu verständigen.

SPG-NOVELLE 2018

Die neuen Bestimmungen

§ 38 Abs. 1a SPG (Änderung): „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zu-

sammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.“

§ 81 Abs. 1a SPG (neuer Absatz): „Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungs-

pflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.“

SPG-Novelle. Die Zunahme der Zahl an störenden Gaffern bewog Innenminister Herbert Kickl, strenger gegen „Unfallvoyeure“ vorzugehen. Im Nationalrat wurde am 5. Juli 2018 eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) beschlossen und am 12. Juli 2018 vom Bundesrat bestätigt. Mit der SPG-Novelle, die auch andere neue Regelungen umfasst, wird die Exekutive ausdrücklich ermächtigt, Schaulustige und andere Unbeteiligte vom Ort des Geschehens wegzuweisen, wenn diese Hilfeleistungen behindern oder die Privatsphäre von Unfallopfern unzumutbar beeinträchtigen. Schaulustige, die (Rettungs-)Einsätze trotz Abmahnung behindern, begehen eine Verwaltungsübertretung und können mit Geldstrafe bis zu 500 Euro oder bei erschwerenden Umständen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft werden. Die SPG-Novelle diene dem „Schutz der Menschen bei Rettungseinsätzen“, sagte die Staatssekretärin im Innenministerium Mag. Karoline Edtstadler.

Absatz 1a des § 38 SPG (Wegweisung) wurde geändert und im § 81 SPG (Störung der öffentlichen Ordnung) wurde der neue Absatz 1a eingefügt.

Das Recht auf Wegweisung bestand schon bisher im § 38 Abs. 1a SPG. Allerdings bot diese Bestimmung keine



Innenminister Herbert Kickl: Strengeres Vorgehen gegen „Unfallvoyeure“.

ausreichende Möglichkeit, um störende Schaulustige effektiv und längerfristig vom Vorfallsort wegweisen zu können. Störer konnten immer wieder zurückkehren, es fehlte an einer Verwaltungsstrafbestimmung. Endete die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Polizei, etwa weil Rettung und/oder Feuerwehr eingetroffen waren, kam die Wegweisung nicht mehr in Betracht.

Mit dem neuen Absatz 1a sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nun ermächtigt, „Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören, indem

sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.“

Die Verwaltungsstrafbestimmung ist im neuen Absatz 1a des § 81 SPG geregelt. Nach dieser Bestimmung können Personen mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro bestraft werden, wenn sie durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Einsatzort trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Hilfeleistung behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind. Liegen erschwerende Umstände vor, kann anstatt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche verhängt werden, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen.

Medienmitarbeiter wie Journalisten und Pressefotografen gelten nicht als „unbeteiligte Personen“. Allerdings dürfen sie bei ihrer journalistischen Tätigkeit weder die Einsatzkräfte behindern, noch die Privatsphäre der Betroffenen unzumutbar verletzen. Die SPG-Novelle ist am 15. August 2018 in Kraft getreten. *Werner Sabitzer*

SPG-Novelle

Weitere Neuerungen

Mit der jüngsten SPG-Novelle wurde auch die Rechtsgrundlage zur Videoüberwachung bestimmter Objekte geschaffen, zu deren Schutz Österreich völkerrechtlich verpflichtet ist. Erfasst sind etwa Kriegsdenkmäler oder Botenschaften. Soweit dies aufgrund einer ortsbezogenen Risikoanalyse erforderlich ist, um gefährlichen Angriffen gegen diese Schutzobjekte vorzubeugen, ermöglicht der eingefügte § 54 Abs. 7a SPG künftig die Videoüberwachung an öffentlichen Orten. Unter öffentlichen Orten sind im Sinne des § 27 Abs. 2 SPG solche zu verstehen, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können. Diese neue Maßnahme ist jedoch auf den unbedingt notwendigen räumlichen Bereich zu beschränken und auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener bekannt wird, etwa durch

Aushang vor Ort. Die Videoaufzeichnungen sind nach spätestens 48 Stunden zu löschen, es sei denn, dass dadurch strafbare Handlungen aufgenommen wurden und die Aufzeichnungen zur Strafverfolgung erforderlich sind.

Waffenverbotszonen. Durch den neuen § 36b SPG können die Sicherheitsbehörden künftig durch Verordnung Waffenverbotszonen festlegen. Dabei wird verboten, dass bestimmte, für Gewalt bekannte öffentliche Orte mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen betreten werden. Erfasst von dem Verbot sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Gegenstände, die zur Ausübung von Gewalt gegen Menschen und Sachen dienen und geeignet sind; Werkzeuge, die zur Arbeitsverrichtung erforderlich sind, sollen nicht betroffen sein. Ausgenommen sind außerdem Waffen, die aus beruflicher Verpflichtung getragen werden müssen, wie etwa durch die Organe des öffentli-

chen Sicherheitsdienstes. Sind an gewaltgeneigten Orten gefährliche Angriffe zu erwarten – beispielsweise aufgrund früherer gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen – kann ein solches Waffenverbot ausgesprochen werden. Damit einher geht die Befugnis der Polizeiorgane, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse von Personen zu durchsuchen, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sie verbotene Gegenstände bei sich führen, sowie aufgefundenen Waffen sicherzustellen. Auch hier gilt, dass die Verordnung auf den notwendigen räumlichen und zeitlichen Bereich zu beschränken und auf solche Weise anzukündigen ist, dass sie einem möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener bekannt wird. Das Waffenverbot ist aufzuheben, sobald keine Gefährdung mehr zu befürchten ist; spätestens nach drei Monaten tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft.

Marina Prunner